

# Synopse Consult by Hiscox

Stand 10/2024



## Einleitung

Das Bedingungswerk Consult by Hiscox wurde zum 10/2024 überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Diese Synopse gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Bedingungen von der Version Consult by Hiscox 02/2019 zur aktuellen Version Consult by Hiscox 10/2024. Die Synopse ersetzt nicht die Lektüre der vollständigen Bedingungen, sondern zeigt ausschließlich die Veränderungen.

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen zwischen alten und dem neuen Bedingungswerk Consult by Hiscox erläutert. Die Änderungen sind durch Markierungen im Text hervorgehoben.

Ziffer	Consult by Hiscox 02/2019	Consult by Hiscox 10/2024	Erläuterung
I.1.	<b>Versicherte Tätigkeiten</b> Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden wegen der erlaubten beruflichen Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater, insbesondere für <ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• Erstellung psychologischer Gutachten,</li><li>• Projektmanagement außerhalb des Architekten- oder Ingenieurbereich</li></ul>	<b>Versicherte Tätigkeiten</b> Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden wegen der erlaubten beruflichen Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater, insbesondere für <ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• Erstellung psychologischer Gutachten,</li><li>• <b>Beratende Tätigkeit in Bezug auf Künstliche Intelligenz (KI),</b></li><li>• Projektmanagement außerhalb des Architekten- oder Ingenieurbereich</li></ul>	Beratende Tätigkeiten in Bezug auf Künstliche Intelligenz sind nun deutlich in den Versicherungsbedingungen als mitversichert benannt.
I.2.1.1.	Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst insbesondere auch <ul style="list-style-type: none"><li>• Immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.</li></ul>	Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst insbesondere auch <ul style="list-style-type: none"><li>• ....</li><li>• Immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.</li><li>• Schäden, die aus der <b>Verwendung von KI entstehen.</b></li></ul>	Schäden aus der Verwendung von KI sind nun deutlich in den Versicherungsbedingungen als mitversichert benannt.

<p><b>I.2.1.1.</b></p>	<p>Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz nicht nur, wenn die Versicherten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn die Inanspruchnahme wegen der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Im Rahmen der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenze besteht Versicherungsschutz wegen der vorgenannten Verletzungen auch für Vertragsstrafen. Der Risikoausschluss gemäß Ziffer II.1. findet insoweit keine Anwendung.</p>	<p>Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz nicht nur, wenn die Versicherten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn die Inanspruchnahme wegen der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. <b>Es besteht Versicherungsschutz wegen der vorgenannten Verletzungen auch für Vertragsstrafen entsprechend der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen.</b> Der Risikoausschluss gemäß Ziffer II.1. findet insoweit keine Anwendung.</p>	<p>Versicherungsschutz wurde erweitert, die Entschädigungsgrenze erhöht. Die Entschädigungsgrenze entnehmen Sie dem Antrag bzw. Versicherungsschein.</p>
<p><b>I.2.1.2.</b></p>	<p><b>Sachschaden-Haftpflichtversicherung</b> Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von Dritten auf Ersatz von Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die den Versicherten von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragserledigung zugänglich gemacht werden, in Anspruch genommen werden.</p>	<p><b>Sachschaden- und Cyber-Haftpflichtversicherung</b> Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von Dritten auf Ersatz von Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die den Versicherten von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragserledigung zugänglich gemacht werden, in Anspruch genommen werden sowie, wenn diese aufgrund eines Cybervorfalles, den sie selbst erleiden, von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Ein Cybervorfall ist jedes Ereignis, durch das ein Versicherter Opfer von Cyberkriminalität wird. Cyberkriminalität in diesem Sinne ist jede Straftat, die mittels Informationstechnik begangen wird und auf Computersysteme oder Netzwerke eines Versicherten zielt.</p>	<p>Explizierte Klarstellung (deklaratorisch)</p>
<p><b>2.1.3.</b></p>		<p><b>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)</b> Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche mitversicherter Personen oder Dritter auf Schadenersatz, Erstattung vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinns, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit der Versicherten wegen einer Diskriminierung</p>	<p>Explizierte Klarstellung (deklaratorisch)</p>

		oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden. In Erweiterung Ziffer II. gelten Ansprüche, die in den USA oder Kanada erhoben werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen	
<b>I.2.2.9.</b>		<p><b>Domainschutzversicherung</b>  Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass durch Dritte der Verlust der Domainnamensrechte herbeigeführt wird, mit der Folge, dass die Domain nicht mehr erreichbar ist oder der Versicherungsnehmer diese nicht mehr beeinflussen bzw. verändern kann, sofern dafür keine Netzwerksicherheitsverletzung ursächlich war. Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jeder unzulässige Zugriff auf das IT System oder jede unzulässige Nutzung des IT Systems. Ein IT System ist jede Anlage, die elektronisch Daten verarbeitet. Versichert sind dabei die Kosten, die dem Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, der Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über die Domain oder deren erneute Freischaltung entstehen. Nicht versichert sind die Kosten, die für die Wiedererlangung bzw. Freischaltung der Domain anfallen, wenn die Ursache dafür beim Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen liegt.  Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	Neu aufgenommener Eigenschaden. Die Entschädigungsgrenze entnehmen Sie dem Antrag bzw. Versicherungsschein.
<b>II.11.</b>	Gewaltsame Auseinandersetzung Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufbruch sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.	Gewaltsame Auseinandersetzung Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufbruch, <b>Generalstreik, illegalem Streik</b> sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.	Klausel wurde um Generalstreik und illegalen Streik ergänzt
<b>VI.3.</b>		<p><b>Sanktionsklausel</b>  Es wird von Seiten des Versicherers kein Versicherungsschutz gewährt, von keinem Anspruch freigestellt und keine Leistung erbracht, wenn und soweit der Versicherer durch die</p>	Sanktionsklausel aufgenommen und Restrukturierung VI. in 1. Weltweiten Versicherungsschutz und 2. Non-Admitted Länder. Hier

		<p>Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung eine Sanktion, ein Verbot oder eine Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika verletzen würde, es sei denn, solche Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika würden ihrerseits gegen die Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands verstoßen.</p>	<p>wurde die Sanktionsklausel aufgenommen.</p>
<b>VII.8.</b>		<p><b>Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen</b>  Werden gegen eine versicherte Gesellschaft Ansprüche wegen Patentrechtsverletzungen geltend gemacht, die dem Grunde nach unbegründet sind, ersetzt der Versicherer der versicherten Gesellschaft die durch die Abwehr des Anspruchs notwendigerweise entstehenden Kosten.  Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	<p>Versicherungsschutz wurde erweitert um Patentrechtsverletzungen. Die Entschädigungsgrenze entnehmen Sie dem Antrag bzw. Versicherungsschein.</p>
<b>VIII.</b>	<p><b>Prämienanpassung infolge Umsatzänderungen</b>  Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 01/2019 („Anpassung des Prämienatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:</p> <p>Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen es konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers</p>	<p><b>Prämienanpassung infolge Umsatzänderungen</b>  Der Versicherer fordert den Versicherungsnehmer einmal jährlich auf, Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zwei Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Aufforderung zu beantworten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Beantwortung wird auf den Zugang der Mitteilung beim Versicherer oder dessen bevollmächtigtem Vertreter abgestellt. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.</p>	<p>Prämienregulierungsklausel wurde angepasst; Klarstellung</p>

	<p>sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.</p> <p>Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.</p>	<p>Bei Änderung des konsolidierten Jahresumsatzes und/oder der Änderung des versicherten Risikos erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer eine Prämienanpassung in der Weise vornehmen, dass die Prämie nach dem nächsthöheren Umsatzband des Beitragstableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antrags berechnet wird. Geht der Umsatz über den jeweiligen Antrag hinaus oder handelt es sich um eine individuelle Angebotserstellung, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 10 % zugrunde gelegt. Der Versicherer ist nicht zur Prämienanpassung berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Übermittlung der Anzeige nicht zu vertreten hat. Dies ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.</p> <p>Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erfolgt eine Prämienanpassung entsprechend der mitgeteilten Umsatzangabe. Das Recht des Versicherers, die Prämie als Folge einer Gefahrerhöhung anzupassen, bleibt unberührt.</p>	
<p><b>X.1.</b></p>		<p><b>Verzicht auf das außerordentliche Kündigungsrecht (Trust Cover)</b>  Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalls gemäß § 111 VVG, sofern die Laufzeit des Versicherungsvertrags ein Jahr nicht übersteigt.</p>	<p>Verzicht auf Kündigung nach Schadensfall (Voraussetzung Vertragslaufzeit 1 Jahr)</p>